

Hinweise im Schadenfall



Allgemeines

Jeder Schaden ist der

INVERMA GMBH
Servicebüro Sportversicherung des LSB Thüringen e.V.
Postfach 45 01 08
99051 Erfurt
Telefon: 0361/2252418 oder 2251077
Fax: 0361/2251072
E-Mail: erfurt@invermagruppe.de

unverzüglich anzuzeigen und mittels der bereitgestellten Schadenanzeigen aufzugeben. Schadenanzeigen zu den einzelnen Versicherungsarten sind beim Servicebüro erhältlich. Das Servicebüro erfasst jede Schadenanzeige, so dass die Versicherten jederzeit Auskunft über den Stand der Schadenabwicklung erhalten können. Vollständige Schadenunterlagen sparen Rückfragen und beschleunigen die Schadenbearbeitung. Eine Eingangsbestätigung über die Schadenanzeige erfolgt nicht. Ansprüche sind unter Beachtung der genannten Fristen und Hinweise für den Schadenfall eigenständig geltend zu machen. Es ist von Vorteil, wenn innerhalb der versicherten Gliederungen nur eine Person die Schadenabwicklung bearbeitet. Die Schadenanzeige ist in allen Teilen sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen. Strittige Versicherungsfälle werden im Versicherungsausschuss behandelt.

Hinweise zu den Versicherungen

1. Unfallversicherung

Allgemein

Jeder Unfallschaden ist mit der „Sportschadenanzeige für Unfallschäden“ unverzüglich anzuzeigen. Sollte der Verletzte über eine weitere Unfallversicherung verfügen, ist diese mit der Schadennummer der betreffenden Gesellschaft zu nennen, damit eine konforme Bearbeitung gewährleistet ist.

Invalidität (Dauerschaden)

Eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss bis zum Ablauf des ersten Unfalljahres eingetreten und innerhalb einer weiteren Frist von 6 Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein (18 Monatsfrist).

Bei einem vorzeitig absehbaren Dauerschaden ist das Servicebüro unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Innerhalb der genannten Frist muss der Verbleib eines Dauerschadens ärztlich festgestellt worden sein. Die Höhe des Dauerschadens wird durch ein Gutachten ermittelt. Die Begutachtung kann bis zum Ablauf des 3. Unfalljahres erfolgen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum Ablauf des 5. Unfalljahres, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Todesfall

Der Unfalltod (auch optische Todesfälle) ist innerhalb von 48 Stunden telefonisch dem Servicebüro anzuzeigen.

Krankenhaustagegeld

Über die Dauer der unfallbedingten vollstationären Heilbehandlung in einem Krankenhaus ist für die Geltendmachung des Anspruches auf Krankenhaustagegeld eine Bescheinigung mit Kurzdiagnose oder der Entlassungsbericht in Kopie vorzulegen.

Heilkosten

Die Zusatzheilkostenversicherung bezieht sich ausschließlich auf Versicherte, die einer gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung angehören oder aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften beihilfeberechtigt sind.

- a) Zahnschäden (auch bei Zahnspangen) Nach Abschluss der Zahnbehandlung (Zahnersatz) ist die Eigenbeteiligungsrechnung einzureichen. Die Rechnung muss zuvor bei der Krankenkasse (gesetzlich oder privat) und Beihilfe zur Begleichung vorgelegt worden sein.
- b) Brillen/Hörgeräte Bei unfallbedingten Schäden an Brillen (auch Kontaktlinsen) oder Hörgeräten sind mit der Schadenanzeige Kostenbelege über die Reparatur oder eine Rechnung über die Neuanschaffung vorzulegen. Rechnungen sind zuvor bei der Krankenkasse (gesetzlich oder privat) und Beihilfe zur Begleichung einzureichen.
- c) Bei einem Anspruch auf Erstattung von Heilkosten sind spezifizierte Arztrechnungen mit einem Erstattungsvermerk der Krankenkasse des Anspruchstellers einzureichen. In jedem Fall sind die Aufwendungen für Heilkosten zuerst der zuständigen Krankenkasse (gesetzlich oder privat) und Beihilfe zur Entschädigung vorzulegen.

Bergungskosten

Mit einer ausführlichen Schadenanzeige sind Belege über den unfallbedingten Krankentransport etc. einzureichen. Rechnungen sind zuvor bei der zuständigen Krankenkasse (gesetzlich oder privat) oder anderen Trägern (Beihilfe/ADAC/ Schutzbrief/Reisekrankenversicherung) einzureichen.

Nachhilfeunterricht

Schulpflichtige Sportverletzte, die länger als 4 Wochen am Unterricht nicht teilnehmen können, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten für den Nachhilfeunterricht. Zum Leistungsanspruch wird ein Attest mit Diagnose und Dauer der Schulunfähigkeit, sowie Belege über die Kosten der Nachhilfestunden benötigt.

Haftpflichtversicherung

- a) Jeder Schaden ist unverzüglich dem Servicebüro zu melden. Bei Haftpflichtschäden mit schweren Personenschäden sollte diese Meldung umgehend telefonisch erfolgen. Das Gleiche gilt für Sachschäden, bei denen offensichtlich mit hohen Entschädigungsansprüchen zu rechnen ist.
- b) Die Schadenanzeige ist in keinem Fall vom Geschädigten selber zu erstellen. Schadenersatzforderungen Dritter dürfen seitens der versicherten Gliederungen und ihrer Beauftragten weder anerkannt noch befriedigt werden.
- c) Mit dem Geschädigten ist kein direkter Schriftwechsel zu führen. Alle Schriftstücke sind umgehend an das Servicebüro oder den Versicherer zu leiten.
- d) Gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen, Arreste oder Ähnliches ist unter Wahrnehmung der Frist stets Widerspruch einzulegen und das Servicebüro bzw. der Versicherer sofort zu benachrichtigen.
- e) Ebenso ist es empfehlenswert, gegen einen etwaigen Strafbefehl vorsorglich Einspruch zu erheben. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Klageschriften, in denen Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, unverzüglich an den Versicherer weitergeleitet werden. Dabei sind die Fristen zu wahren und es ist sicherzustellen, dass diese Schriftstücke dem Versicherer rechtzeitig zugehen, damit dieser entsprechende Maßnahmen einleiten kann.

3. Rechtsschutzversicherung

Schadenmeldungen sind formlos und unverzüglich an das Servicebüro zu richten. Die weitere Schadenbearbeitung erfolgt über die KS AUXILIA Rechtsschutzversicherung. Die Beauftragung eines Rechtsanwaltes sollte nur in Abstimmung mit dem Versicherer erfolgen.

4. Vertrauensschadenversicherung

- a) Jeder Versicherungsfall und jedes Vorkommnis, das sich nach Klärung des Tatbestandes als Versicherungsfall erweisen könnte, und zwar auch dann, wenn die Versicherten keine Ersatzansprüche geltend machen können oder wollen, sind dem Servicebüro unverzüglich nach Erhalten der Kenntnis schriftlich mittels Schadenanzeige zur Vertrauensschadenversicherung der R+V Versicherung anzuzeigen.
- b) Vor Erstattung einer Strafanzeige gegen die Wagnispersonen haben sich die Vereine mit dem Servicebüro bzw. dem Versicherer in Verbindung zu setzen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder besondere Umstände die sofortige Anzeige unbedingt erfordern.
- c) Jedes Ereignis, das einen Ersatzanspruch gemäß Vertrauensschadenversicherung der R+V Versicherung begründen könnte, ist unverzüglich der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

5. Zusatzversicherung für den Einsatz privater Kraftfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen polizeilich aufgenommenen Unfallschäden an Kraftfahrzeugen der Vereinsmitglieder.

Versicherungsschutz für diese Zusatzversicherung besteht nur, wenn am Unfallort zur Schadenaufnahme die Polizei hinzugezogen wurde. Kann die Polizei in Ausnahmefällen nicht den Unfallort aufsuchen, ist der Unfall unmittelbar bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Im Versicherungsfall ist zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise umgehend das Servicebüro in Erfurt anzurufen.

a) Fahrzeugversicherung:

Bei Totalschäden und solchen Schäden, die Reparaturkosten von mindestens € 2.000 auslösen werden, ist eine telefonische Benachrichtigung (möglichst an dem auf den Unfall folgenden Werktag) des Servicebüros notwendig. Hier erfolgt eine gemeinsame Abstimmung. Der Geschädigte darf ohne Genehmigung des Versicherers keinen Sachverständigen beauftragen, es sei denn, er übernimmt die Kosten selbst. Es ist zu beachten, dass die formelle Schadenanzeige folgen muss, sonst wird unter Umständen die 3-monatige Meldefrist versäumt. Abweichungen sind nur möglich, wenn mit dem Servicebüro im konkreten Fall etwas anderes vereinbart wurde.

b) Rechtsschutzversicherung

Die Schadenmeldungen sind formlos und unverzüglich an das Servicebüro des LSB Thüringen zu richten. Dieses wird die Schadenmeldungen an die Advocard weiterleiten, die dann die weitere Schadenbearbeitung übernimmt. Gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen, Arreste oder Ähnliches ist unter Wahrnehmung der Frist stets Widerspruch einzulegen und der Versicherer sofort zu benachrichtigen. Ebenso, ist es empfehlenswert, gegen einen etwaigen Strafbefehl vorsorglich Einspruch zu erheben.

6. Auslands-Reisekrankenversicherung

Neben einer formlosen Schadenanzeige ist die Namensliste der Reisetilnehmer beizufügen. Der Versicherungsfall ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Behandlung im Ausland bzw. nach erfolgtem Rücktransport oder im Todesfall mit der Überführung anzuzeigen. Die weitere Schadenbearbeitung erfolgt durch die Central Krankenversicherung.

Zeichnende Versicherer

Aachen Münchener

Versicherung AG

Aureliusstr. 2

52064 Aachen

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Michael Kalka

Vorstand: Michael Westkamp (Vorsitzender), Johannes Booms, Walter Lex, Dr. Jochen Petin,
Manfred Schell, Christoph Schmallenbach

Sitz: Aachen

Registergericht Aachen - HR B 1043

USt- ID- Nr.: DE811233693

Advocard

Rechtsschutzversicherung AG

Heidenkampsweg 81

20097 Hamburg

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Meister

Vorstand: Dr. Karsten Eichmann

(Sprecher des Vorstands), Onno Denekas, Peter Stahl

Sitz: Hamburg

Handelsregister- Nr AG Hamburg: HR B 12 516

USt- ID- Nr.: 118 618 67

R+V Versicherung AG

Taunusstr.1

65193 Wiesbaden

Vorstandsvorsitzender: Dr. Jürgen Förterer

Vorstand: Dr. Christoph Lamby, Hans-Christian Marschler, Bernhard Meyer, Rainer Neumann,
Rainer Sauerwein, Hans-Dieter Schnorrenberg, Peter Weiler

Amtsgericht Wiesbaden

Handelsregister- Nr.: HRB 7934

Ust- ID- Nr.: DE114106951

KS AUXILIA Rechtsschutz- Versicherungs- AG

Uhlandstraße 7

80336 München

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Dietrich Rath

Vorstand: Reinhold Gleichmann (Vors.), Christian Appelkamp, Marita Manger, Walter Stöcker

Sitz der Gesellschaft: München.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Bei dringenden Anfragen, steht Ihnen unser Service-Center Vereinsmanagement zur Verfügung. Wählen Sie bitte: 0361/3405430